

Iraks nach wie vor Fortschritte erzielt werden und daß weitere Fortschritte erzielt wurden, was den Inhalt und die Richtigkeit der sechsmonatlichen Erklärungen Iraks im Rahmen des Plans zur laufenden Überwachung und Verifikation angeht, vermerkt jedoch mit Besorgnis, daß Irak dem Aktionsteam der Organisation bislang noch nicht sämtliche Informationen vorgelegt hat, um die es gebeten hat, mißbilligt die Behinderung der von der Organisation eingesetzten Luftfahrzeuge durch Irak im Februar 1997, fordert Irak auf, mit dem Aktionsteam bei der Erfüllung seiner Ersuchen um Informationen und bei der vollständigen Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und des Plans zur laufenden Überwachung und Verifikation voll zusammenzuarbeiten, betont erneut, daß Irak verpflichtet ist, dem Aktionsteam sofort jedes Gerät, jedes Material und alle Informationen im Zusammenhang mit Kernwaffen, die nach wie vor in seinem Besitz sind, zu übergeben und dem Aktionsteam sofortige, bedingungslose und uneingeschränkte Zugangsrechte im Einklang mit Resolution 707 (1991) des Sicherheitsrats zu gewähren, und betont, daß das Aktionsteam sein Recht gemäß allen einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und im Hinblick auf etwaige weitere bekanntwerdende sachdienliche Informationen wahrnehmen wird;

8. *begrüßt* das Inkrafttreten des Übereinkommens über nukleare Sicherheit²⁶ am 24. Oktober 1996, appelliert an alle Staaten, Vertragsparteien zu werden, damit eine möglichst hohe Zahl von Beitritten erzielt wird, und bringt ihre Befriedigung darüber zum Ausdruck, daß vom 29. September bis 2. Oktober 1998 eine Organisationstagung der Vertragsparteien abgehalten und daß die erste Überprüfungstagung am 12. April 1999 beginnen wird;

9. *begrüßt außerdem* die Maßnahmen der Organisation zur Unterstützung der Bemühungen, den unerlaubten Handel mit Kernmaterial und anderen Strahlungsquellen zu unterbinden, und fordert in diesem Zusammenhang die anderen Staaten auf, dem Programm zur Verhinderung und Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kernmaterial beizutreten, auf das sich die Teilnehmer des im April 1996 abgehaltenen Moskauer Gipfeltreffens über nukleare Sicherheit und Sicherung geeinigt haben und das auf dem Gipfeltreffen von Denver im Juni 1997 bekräftigt wurde;

10. *begrüßt* die Verabschiedung des Gemeinsamen Übereinkommens über die Sicherheit im Umgang mit abgebrannten Brennelementen und über die Sicherheit im Umgang mit radioaktivem Abfällen am 5. September 1997 in Wien und appelliert an alle Staaten, Vertragsparteien des Übereinkommens zu werden, damit es so bald wie möglich in Kraft treten kann;

11. *begrüßt außerdem* die am 12. September 1997 erfolgte Verabschiedung des Protokolls zur Änderung des Wiener Übereinkommens über die zivilrechtliche Haftung für nukleare Schäden und des Übereinkommens über eine zusätzliche Entschädigung für nukleare Schäden und appelliert an alle Staaten, die dazu in der Lage sind, Vertragsparteien des

Protokolls und des Übereinkommens zu werden, damit diese Rechtsinstrumente so bald wie möglich in Kraft treten können;

12. *dankt* Dr. Hans Blix für die hervorragenden Dienste, die er der Organisation sechzehn Jahre lang als Generaldirektor geleistet hat, und übermittelt Dr. Mohamed ElBaradei, dem neuen Generaldirektor der Organisation, ihre besten Wünsche;

13. *ersucht* den Generalsekretär, dem Generaldirektor der Organisation das Protokoll der zweiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln, soweit es sich auf die Tätigkeit der Organisation bezieht.

49. Plenarsitzung
12. November 1997

52/12. Erneuerung der Vereinten Nationen: Ein Reformprogramm

A

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, die Rolle, Kapazität, Wirksamkeit und Effizienz der Vereinten Nationen zu stärken und so ihre Leistung zu verbessern, damit die Organisation im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen ihr volles Potential entfalten und wirksamer auf die Bedürfnisse und Bestrebungen der Mitgliedstaaten eingehen kann,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 14. Juli 1997 mit dem Titel "Erneuerung der Vereinten Nationen: Ein Reformprogramm"²⁷,

nach Behandlung der Maßnahmen, die in dem Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Erneuerung der Vereinten Nationen: Ein Reformprogramm" und den dazugehörigen Addenden²⁸ samt Klarstellungen zu diesem Bericht²⁹ sowie in der Erklärung beschrieben sind, die der Generalsekretär am 4. November 1997 bei den allen Mitgliedstaaten offenstehenden informellen Konsultationen im Plenum abgegeben hat³⁰,

eingedenk der Geschäftsordnung der Generalversammlung sowie der Finanzordnung und der Finanzvorschriften der Organisation,

1. *spricht* dem Generalsekretär *ihre Anerkennung aus* für die Bemühungen und Initiativen, die er zur Reform der Vereinten Nationen ergriffen hat;

2. *fordert* den Generalsekretär *auf*, bei der Umsetzung der in seinem Bericht beschriebenen Maßnahmen die von den Mitgliedstaaten und Gruppen von Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen und Stellungnahmen voll zu berücksichtigen, so auch diejenigen, die sie in ihren Mitteilungen³¹ übermittelt haben;

²⁷ A/51/950.

²⁸ A/51/950 und Add.1-6.

²⁹ A/52/584.

³⁰ A/52/585.

³¹ A/52/661, A/52/662, A/52/663 und A/52/664.

²⁶ Internationale Atomenergie-Organisation, INFCIRC/449.

3. *betont*, daß die Maßnahmen unter voller Einhaltung der jeweiligen Aufträge, Beschlüsse und Resolutionen der Generalversammlung, darunter insbesondere des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 1998-2001³², umgesetzt werden;

4. *stellt fest*, daß der Bericht des Generalsekretärs vom 11. September 1997³³ im Kontext der Prüfung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1998-1999³⁴ behandelt werden wird;

5. *bekräftigt*, daß die Auswirkungen der jeweiligen Maßnahmen auf die Programme zusammen mit den entsprechenden Empfehlungen behandelt werden;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Umsetzung der in seinem Bericht mit dem Titel "Erneuerung der Vereinten Nationen: Ein Reformprogramm" beschriebenen Maßnahmen vorzulegen;

7. *beschließt*, ihre Behandlung des Berichts des Generalsekretärs mit dem Titel "Erneuerung der Vereinten Nationen: Ein Reformprogramm" fortzusetzen.

49. Plenarsitzung
12. November 1997

B

Die Generalversammlung,

nach weiterer Behandlung des Berichts des Generalsekretärs mit dem Titel "Erneuerung der Vereinten Nationen: Ein Reformprogramm"³⁵ und der darin enthaltenen Empfehlungen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/12 A vom 12. November 1997,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/227 vom 24. Mai 1996, 51/240 vom 20. Juni 1997 und 51/241 vom 31. Juli 1997 sowie alle anderen einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse, die Aufträge der beschlußfassenden Organe und Programmvorgaben enthalten, und insbesondere den Mittelfristigen Plan für den Zeitraum 1998-2001,

erneut erklärend, daß die finanziellen Auswirkungen aller Reformmaßnahmen oder -vorschläge, zu denen die Generalversammlung einen Beschluß fassen muß, gemäß Regel 153 der Geschäftsordnung der Generalversammlung zu prüfen sind,

A. Stellvertretender Generalsekretär

1. *beschließt* die Schaffung des Postens eines Stellvertretenden Generalsekretärs als integrierender Bestandteil des

Büros des Generalsekretärs, wie in dem Addendum 1 des Berichts des Generalsekretärs³⁶ und in der Erklärung dargelegt, die der Generalsekretär am 4. November 1997 bei den allen Mitgliedstaaten offenstehenden informellen Konsultationen der Generalversammlung über die Reform der Vereinten Nationen: Maßnahmen und Vorschläge abgegeben hat³⁷, unbeschadet des in der Charta der Vereinten Nationen vorgesehenen Mandats des Generalsekretärs und im Einklang mit dem bestehenden System der Entscheidungsfindung, wobei der Generalsekretär unter anderem die folgenden Verantwortlichkeiten delegieren wird:

a) Unterstützung des Generalsekretärs bei der Leitung der Tätigkeit des Sekretariats;

b) Stellvertretung des Generalsekretärs am Amtssitz der Vereinten Nationen während dessen Abwesenheit und in anderen von ihm zu bestimmenden Fällen;

c) Unterstützung des Generalsekretärs bei der Gewährleistung der bereichs- und institutionenübergreifenden Kohärenz der Aktivitäten und Programme und Unterstützung des Generalsekretärs bei der stärkeren Profilierung und einer größeren Führungsrolle der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich, so auch bei weiteren Anstrengungen zur Stärkung der Vereinten Nationen als ein führendes Zentrum auf dem Gebiet der Entwicklungspolitik und der Entwicklungshilfe;

d) Vertretung des Generalsekretärs auf Konferenzen, bei offiziellen Veranstaltungen sowie bei zeremoniellen und anderen von ihm zu bestimmenden Anlässen;

e) Wahrnehmung anderer vom Generalsekretär zu bestimmender Aufgaben;

2. *vermerkt*, daß der Generalsekretär den Stellvertretenden Generalsekretär nach Konsultationen mit den Mitgliedstaaten und im Einklang mit Artikel 101 der Charta der Vereinten Nationen ernennen wird und daß die Amtszeit des Stellvertretenden Generalsekretärs nicht länger sein wird als die des Generalsekretärs;

B. Neue Ansätze in der Politikformulierung

3. *begrüßt* die Empfehlungen des Generalsekretärs zur Rationalisierung, Straffung und Verbesserung der Tätigkeit der Generalversammlung, unter Berücksichtigung der in dieser Hinsicht bereits ergriffenen Maßnahmen zur weiteren Stärkung der Versammlung als desjenigen Organs der Vereinten Nationen, das den universalen und demokratischen Charakter der Weltorganisation am besten verkörpert;

4. *beschließt* in diesem Zusammenhang, während ihrer zweiundfünfzigsten Tagung ihre eingehende Behandlung dieser Empfehlungen unter dem Punkt "Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung" fortzusetzen und dabei den Bericht zu berücksichtigen, den der Generalsekretär gemäß Resolution 51/241 vorlegen wird;

³² Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 6 und Korrigendum (A/51/6/Rev.1 und Korr.1).

³³ A/52/303.

³⁴ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 6 (A/52/6/Rev.1), Bd. I und II.

³⁵ A/51/950 und Add.1-7.

³⁶ A/51/950/Add.1.

³⁷ Siehe A/52/585.

C. Frieden, Sicherheit und Abrüstung

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Bereitstellung von Informationen an den Generalsekretär, die der Organisation bei der Verhütung von Konflikten und der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen behilflich sein könnten, zu verbessern;

6. *betont*, daß die Verbesserung der Schnelleingreifkapazität der Vereinten Nationen bei Friedenssicherungseinsätzen eine wertvolle Rolle für die Wirksamkeit ihrer Antwortmaßnahmen auf Konflikte spielen kann, und ersucht in diesem Zusammenhang die zuständigen Organe, vorrangig die Möglichkeit der Ergreifung konkreter diesbezüglicher Maßnahmen im Einklang mit der Resolution 52/69 der Generalversammlung vom 10. Dezember 1997 zu erwägen und dabei die Vorschläge, die der Generalsekretär vorlegen wird, und die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen;

7. *macht sich* die Empfehlung *zu eigen*, daß der Sicherheitsrat in Zukunft bei der Aufstellung eines Friedenssicherungseinsatzes einen Zeitrahmen für den Abschluß des Abkommens über die Rechtsstellung der Truppen zwischen den Vereinten Nationen und dem Gaststaat für diesen Einsatz vorgeben soll und daß bis zum Abschluß eines solchen Abkommens, sofern die betreffenden Parteien nichts anderes vereinbart haben, vorläufig ein Musterabkommen über die Rechtsstellung der Truppen angewendet würde, und bittet den Sicherheitsrat, sich mit dieser Angelegenheit zu befassen;

8. *beschließt*, daß die Abrüstungskommission und der Erste Ausschuß der Generalversammlung eine Überprüfung ihrer Arbeit vornehmen sollen, die vor Beendigung der zweiundfünfzigsten Tagung abzuschließen ist, mit dem Ziel, sie neu zu beleben, zu rationalisieren und zu straffen, unter Berücksichtigung der Erörterungen, die über diese Frage bereits stattgefunden haben;

D. Wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten

9. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat, sich als Teil der entsprechend dem Auftrag der Generalversammlung in ihrer Resolution 50/227 vorzunehmenden Überprüfung der Mandate, der Zusammensetzung, der Aufgaben und der Arbeitsmethoden seiner Fachkommissionen, Sachverständigengruppen und Organe auf seinen Organisations- und Arbeitstagen 1998 mit den Empfehlungen des Generalsekretärs im Hinblick auf die Reform seiner Nebenorgane, einschließlich eines Zeitrahmens für die Durchführung seiner diesbezüglichen Beschlüsse, sowie mit seinen Empfehlungen im Hinblick auf die Organisation und die Arbeitsmethoden des Rates zu befassen und der Versammlung so bald wie möglich während ihrer zweiundfünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

10. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten und den in Betracht kommenden zwischenstaatlichen regionalen Organen auf seiner Arbeitstagung 1998 eine allgemeine Überprüfung der Regionalkommissionen vorzunehmen und dabei die einschlägigen Bestimmungen der Resolution 50/227 und die einzelnen Überprüfungen zu berücksichtigen, die jede Kommission

bereits vorgenommen hat, um sich mit den Zuständigkeiten der Regionalkommissionen zu befassen, und dabei die Zuständigkeiten der weltweiten Organe und anderer regionaler und subregionaler zwischenstaatlicher Organe zu berücksichtigen und der Generalversammlung vor Beendigung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen diesbezüglichen Bericht vorzulegen;

11. *macht sich* die Empfehlung des Generalsekretärs betreffend die Auflösung des Hochrangigen Beirats für bestandfähige Entwicklung *zu eigen*;

E. Entwicklungszusammenarbeit

12. *räumt ein*, daß eine bessere Verwaltung der Fonds und Programme durch eine stärkere Integration der zwischenstaatlichen Aufsichtstätigkeit erleichtert würde, und ersucht den Wirtschafts- und Sozialrat, im Rahmen der nächsten dreijährlichen Grundsatzüberprüfung der Vereinten Nationen während des den operativen Aktivitäten gewidmeten Tagungsteils 1998 die Möglichkeiten einer engeren Integration der Verwaltungsaufsicht des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen und des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen durch die Abhaltung aufeinanderfolgender und/oder gemeinsamer Tagungen der bestehenden Exekutivräte zu erwägen, unter Berücksichtigung der jeweiligen Mandate der Exekutivräte der Fonds und Programme;

13. *nimmt* in diesem Zusammenhang davon *Kenntnis*, daß der Exekutivrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen sowie der Exekutivrat des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen bereits beschlossen haben, im Januar 1998 eine gemeinsame Tagung abzuhalten;

14. *erkennt an*, daß Mittel dringend für die Entwicklung auf einer berechenbaren, kontinuierlichen und gesicherten Basis zur Verfügung stehen müssen, wobei dem Grundsatz der Neutralität voll Rechnung zu tragen ist, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung bis Ende März 1998 zu ihrer Behandlung konkrete Vorschläge für die Einführung eines neues Basisressourcensystems vorzulegen und dabei die von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen zu berücksichtigen;

F. Humanitäre Angelegenheiten

15. *beschließt*, den Nothilfekordinator zum Koordinator der Vereinten Nationen für humanitäre Hilfe zu bestimmen, der unter anderem auch weiterhin für die Koordinierung der Katastrophenhilfe verantwortlich sein wird;

16. *beschließt außerdem*, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen die Verantwortlichkeiten des Nothilfekordinators im Zusammenhang mit den operativen Tätigkeiten der Katastrophenmilderung, -vorbeugung und -vorbereitung zu übertragen, mit der Maßgabe, daß es sich bei den Mitteln für diese Aufgabe um gesonderte und zusätzliche Mittel zu den Ressourcen des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen für Entwicklungstätigkeiten handelt und daß diese für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 durch einen Zuschuß aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen finanziert werden;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung vor Beendigung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Methode der Finanzierung von Aktivitäten auf dem Gebiet der Katastrophenmilderung, -verhütung und -vorbereitung über den Zweijahreszeitraum 1998-1999 hinaus vorzulegen;

18. *beschließt*, daß der Wirtschafts- und Sozialrat ab 1998 einen Tagungsteil humanitären Angelegenheiten widmen wird, und ersucht den Rat in diesem Zusammenhang, sich rasch mit den damit zusammenhängenden praktischen Vorkehrungen zu befassen und der Generalversammlung ohne Vorgriff auf die Arbeit der anderen Tagungsteile des Rates möglichst bald eine Empfehlung vorzulegen;

G. Finanzierung der Organisation

19. *erklärt erneut*, daß alle Mitgliedstaaten gemäß der Charta verpflichtet sind, ihre veranlagten Beiträge vollständig, pünktlich und ohne Vorbedingungen zu entrichten;

20. *nimmt Kenntnis* von der Empfehlung des Generalsekretärs betreffend die Schaffung eines aus freiwilligen Beiträgen oder auf eine andere von den Mitgliedstaaten vorgeschlagene Weise gespeisten revolvingierenden Kreditfonds und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen bis Ende März 1998 über die zuständigen Organe detaillierte Vorschläge für die geplante Schaffung eines solchen Fonds, einschließlich seiner Finanzierung, Verwaltung und Tätigkeit, vorzulegen, und weist dabei gleichzeitig nachdrücklich darauf hin, daß es von größter Dringlichkeit ist, daß alle Mitgliedstaaten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber den Vereinten Nationen nachkommen;

21. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Empfehlung des Generalsekretärs, daß nicht ausgeschöpfte Mittel aus dem ordentlichen Haushalt künftig am Ende der Haushaltsperiode einbehalten werden, und bittet die zuständigen Organe, auf der Grundlage des Berichts, den der Generalsekretär der Generalversammlung vor Beendigung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung vorzulegen hat, die Auswirkungen einer solchen Einbehaltung sowie die geeignete Verwendung dieser Mittel, namentlich ihre mögliche Zuführung zu Entwicklungsprogrammen, zu prüfen;

H. Management

22. *beschließt*, die Empfehlung des Generalsekretärs betreffend die Einleitung einer Überprüfung der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst zu prüfen, und ersucht die zuständigen zwischenstaatlichen Organe, sich auf der Grundlage der vom Generalsekretär bereitzustellenden Informationen mit den Modalitäten einer derartigen Überprüfung zu befassen und ihr vor Beendigung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

23. *vermerkt*, daß der Generalsekretär der Generalversammlung den Entwurf des Verhaltenskodex für Bedienstete der Vereinten Nationen³⁸ vorgelegt hat, und kommt überein, ihn zügig zu behandeln;

24. *beschließt*, im Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 einen Sonderhaushalt für Entwicklungsprogramme zu schaffen, der aus den Einsparungen durch mögliche Verminderungen der Verwaltungs- und sonstigen Betriebskosten finanziert werden soll, ohne daß dadurch die volle Durchführung der mandatsmäßigen Programme und Aktivitäten beeinträchtigt wird, und ersucht den Generalsekretär, bis Ende März 1998 einen detaillierten Bericht vorzulegen, in dem die Durchführbarkeit dieser Initiative sowie die Modalitäten ihrer Umsetzung, die konkreten Zwecke und die entsprechenden Leistungskriterien für die Verwendung dieser Mittel dargelegt werden;

25. *nimmt Kenntnis* von der Empfehlung des Generalsekretärs, im Programmhaushaltsplan der Vereinten Nationen zu einem ergebnisorientierten Haushaltsaufstellungssystem überzugehen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung vor Beendigung der zweiundfünfzigsten Tagung über die zuständigen Organe einen detaillierteren Bericht zur Behandlung vorzulegen, der auch eine vollständige Erläuterung der vorgeschlagenen Änderungen und der anzuwendenden Methode sowie ein Muster eines oder mehrerer Haushaltskapitel enthält;

I. Längerfristige Veränderungen

26. *erkennt an*, daß die Reform der Vereinten Nationen ein fortlaufender Prozeß ist und daß sich die Vereinten Nationen mit grundlegenden Veränderungen und anderen umfassenderen Fragen auseinandersetzen müssen, und bittet den Generalsekretär, seine Vorschläge unter Berücksichtigung der Auffassungen der Regierungen weiter auszuarbeiten und der Generalversammlung bis Ende März 1998 Vorschläge zu unterbreiten über

- a) ein neues Treuhandkonzept;
- b) eine Millenniums-Generalversammlung;
- c) ein Millenniums-Forum;
- d) das System der Vereinten Nationen (eine Sonderkommission auf Ministerebene soll damit betraut werden, die Notwendigkeit möglicher Änderungen der Charta der Vereinten Nationen und derjenigen Verträge zu prüfen, aus denen die Sonderorganisationen ihr Mandat ableiten);
- e) Bestimmungen betreffend die Befristung von Initiativen, die zu neuen Mandaten und institutionellen Mechanismen führen, und deren ausdrückliche Überprüfung und Verlängerung durch die Generalversammlung (automatisches Auslaufen von Mandaten);

27. *erwartet mit Interesse* die Einberufung einer Bevollmächtigtenkonferenz der Vereinten Nationen, die die Ausarbeitung eines Übereinkommens zur Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs abschließen und ein solches Übereinkommen verabschieden soll, womit ein erster Schritt zur maßgeblichen Stärkung der Rechtsstaatlichkeit im kommenden Jahrhundert getan würde;

³⁸ A/52/488.

28. *beschließt*, den Punkt "Reform der Vereinten Nationen: Maßnahmen und Vorschläge" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

78. Plenarsitzung
19. Dezember 1997

52/13. Kultur des Friedens

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Präambel der Charta der Vereinten Nationen und die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen sowie daran erinnernd, daß die Schaffung des Systems der Vereinten Nationen selbst, das auf universellen Werten und Zielen beruht, einen wichtigen Schritt auf dem Weg von einer Kultur des Krieges und der Gewalt zu einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit darstellt,

im Bewußtsein dessen, daß die Aufgabe der Vereinten Nationen – die Bewahrung kommender Generationen vor der Geißel des Krieges – den Übergang zu einer Kultur des Friedens erfordert, die mit ihren Werten, Einstellungen und Verhaltensweisen ein auf den Grundsätzen der Freiheit, der Gerechtigkeit und der Demokratie, aller Menschenrechte, der Toleranz und der Solidarität beruhendes gesellschaftliches Neben- und Miteinander widerspiegelt und fördert, die Gewalt ablehnt und danach trachtet, Konflikte zu verhindern, indem sie gegen deren tiefere Ursachen angeht, um Probleme im Dialog und auf dem Verhandlungsweg zu lösen, und die die uneingeschränkte Wahrnehmung aller Rechte und die Möglichkeit der uneingeschränkten Teilhabe am Entwicklungsprozeß ihrer Gesellschaft garantiert,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/173 vom 22. Dezember 1995 und 51/101 vom 12. Dezember 1996 über eine Kultur des Friedens sowie die Resolution 51/104 vom 12. Dezember 1996 über die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung und die Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte,

feststellend, daß der Bericht des Generalsekretärs der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur über Bildungsaktivitäten im Rahmen des Projekts "Wege zu einer Kultur des Friedens", der Teile eines Entwurfs einer vorläufigen Erklärung und eines vorläufigen Aktionsprogramms für eine Kultur des Friedens enthält³⁹, darauf hindeutet, daß der Übergang von einer Kultur des Krieges zu einer Kultur des Friedens von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur mit Vorrang aufgegriffen wurde und an der Schwelle des einundzwanzigsten Jahrhunderts auch auf vielen Ebenen des Systems der Vereinten Nationen gefördert wird,

1. *nimmt Kenntnis* von dem vom Generalsekretär übermittelten und gemäß Resolution 51/101 der Generalversammlung vorgelegten Bericht des Generalsekretärs der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur³⁹, der Teil des Aktionsrahmens der Vereinten Nationen zur Friedenskonsolidierung, namentlich der Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung

1995-2004 und des Jahres der Toleranz, sowie der Aktionsprogramme der jüngsten Weltkonferenzen der Vereinten Nationen ist;

2. *fordert*, daß auf der Grundlage der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätze, der Achtung vor den Menschenrechten, der Demokratie, der Toleranz, der Entwicklungsförderung, der Friedenserziehung, des freien Informationsflusses und der umfassenderen Teilhabe von Frauen als ein ganzheitlicher Ansatz zur Verhütung von Gewalt und Konflikten eine Kultur des Friedens sowie Anstrengungen gefördert werden, deren Ziel es ist, die Voraussetzungen für den Frieden und seine Konsolidierung zu schaffen;

3. *vermerkt*, daß der Bericht folgendes enthält:

a) Teile des Entwurfs einer Erklärung der Vereinten Nationen über eine Kultur des Friedens, namentlich die historischen Hintergründe, die Bedeutung und Wichtigkeit einer Kultur des Friedens sowie die wichtigsten Bereiche und Akteure für ihre Förderung;

b) Teile eines Aktionsprogramms, namentlich die entsprechenden Ziele sowie die Strategien und Maßnahmen zur Verwirklichung eines jeden dieser Ziele;

c) eine Beschreibung der Fortschritte, die bei Projekten im Rahmen des disziplinenübergreifenden Projekts mit dem Titel "Wege zu einer Kultur des Friedens" erzielt wurden;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung im Benehmen mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und unter Berücksichtigung der Aussprache in der Generalversammlung, der konkreten Vorschläge der Mitgliedstaaten und etwaiger Stellungnahmen, welche die Mitgliedstaaten auf der neunundzwanzigsten Tagung der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur abgegeben haben, einen konsolidierten Bericht vorzulegen, der den Entwurf einer Erklärung und eines Aktionsprogramms über eine Kultur des Friedens enthält;

5. *beschließt*, einen Punkt "Kultur des Friedens" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

50. Plenarsitzung
20. November 1997

52/14. Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 41/11 vom 27. Oktober 1986, in der sie den Atlantischen Ozean in der Region zwischen Afrika und Südamerika feierlich zur "Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit" erklärt hat,

sowie unter Hinweis auf ihre späteren Resolutionen zu dieser Angelegenheit, namentlich Resolution 45/36 vom 27. November 1990, in der sie erneut erklärt hat, daß die

³⁹ A/52/292, Anhang.